

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981

vom ...

I.

Der Erlass RB 170.1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 (geändert)

⁴ Bei elektronischer Übermittlung kann die Behörde verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

§ 10a (neu)

Amtssprache

¹ Die Amtssprache in Verfahren nach diesem Gesetz ist Deutsch.

§ 12a (neu)

Amtshilfe

¹ Die Behörden im Sinne von § 1 sind zu gegenseitiger Amtshilfe verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

§ 20b Abs. 1 (geändert)

Elektronische Eröffnung und Zustellung (Überschrift geändert)

¹ Mit Einverständnis der Beteiligten kann die Eröffnung und die Zustellung auf elektronischem Weg erfolgen. Der Regierungsrat regelt in Absprache mit dem Verwaltungsgericht die betreffenden Anforderungen.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine versäumte Frist kann auf begründetes Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn den Säumigen oder seinen Vertreter kein Verschulden trifft. Solche Gesuche sind innert 20 Tagen seit Wegfall des Grundes einzureichen, der die Einhaltung der Frist verhindert hat. Innert der gleichen Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.

§ 33 Abs. 1 (geändert)

¹ In der Regel tagt das Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung, in jedem Fall bei Beschwerden gegen den Regierungsrat.

§ 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Personalrekurskommission beurteilt Rekurse gegen personalrechtliche Entscheide kantonaler Amtsstellen, der Staatskanzlei, der Departemente, der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Pädagogischen Hochschule, der Gebäudeversicherung sowie der obersten Gemeindeorgane, mit Ausnahme folgender Sachverhalte:

4. (geändert) Entscheide in organisatorischen Angelegenheiten;
5. (neu) Entscheide betreffend Nichtgewährung eines Stufenanstiegs bei Lehrpersonen.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben bei der Rekursinstanz unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

² Rechtsschriften dürfen nicht unleserlich, ungebührlich, unverständlich, übermässig weitschweifig oder in einer anderen Sprache als der Amtssprache verfasst sein.

³ Für Rekurse gegen vorsorgliche Massnahmen sowie in dringlichen Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage herabgesetzt werden.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Genügt die Rekurschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht und stellt sich der Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig heraus, wird eine angemessene Frist zur Ergänzung angesetzt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass nach Ablauf der unbenützten Frist aufgrund der Akten entschieden werde. Wenn Antrag, Begründung oder Unterschrift fehlen oder die Rechtsschrift unleserlich, ungebührlich, unverständlich, übermässig weitschweifig oder nicht in der Amtssprache verfasst ist, wird die Nachfrist mit der Androhung verbunden, dass nach Ablauf der unbenützten Frist auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

³ Auf Rechtsschriften, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, wird nicht eingetreten.

§ 48a (neu)

Verfahrensvereinigung

¹ Mehrere Rekurse in der gleichen Sache können vereinigt werden, wenn sich daraus für das Verfahren Vorteile ergeben.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Wird der Rekurs durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung erledigt oder gegenstandslos, wird er durch den Vorsitzenden am Protokoll abgeschrieben.

² Ist ein Departement Rekursinstanz, kann die Abschreibung auch durch die ermächtigte Person erfolgen.

§ 59 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ Aufgehoben.

§ 61a (neu)

Erledigung durch Abschreibung

¹ Die Abschreibung am Protokoll infolge Vergleichs, Rückzugs oder Anerkennung erfolgt beim Verwaltungsgericht durch das Präsidium.

² Die Beschwerden beim Regierungsrat werden in solchen Fällen durch die Staatskanzlei oder die von ihr ermächtigte Person abgeschrieben.

§ 81 Abs. 2 (geändert)

² Sofern es die Umstände erfordern, namentlich im Verfahren vor Verwaltungsgericht, kann einem Beteiligten ein für ihn unentgeltlicher, im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragener Anwalt bewilligt werden.

§ 85 Abs. 2 (neu)

² Entsprechende Forderungen verjähren zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 86 Abs. 3 (geändert)

³ Der Entscheid über die Zwangsvollstreckung ist innert fünf Tagen direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Angefochten werden kann nur die Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde, die fehlende Vollstreckbarkeit oder die Nichtübereinstimmung des Zwangsvollstreckungsentscheides mit dem Entscheid in der Sache.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.